

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 11. Juli 1862**



# Raths Protocoll

über die Sitzung des Gemeinderathes der lf. Kreisstadt Steyr am 11. July 1862

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Haller und in Gegenwart von 16 Gemeinderäthen, und zwar der Herren: Amort, Degenfellner, Eggendorfer, Franz Haller, Harazmüller, Dr. Kompaß, Landsiedl, Millner, Peteler, Dr. Pierer, Reithmayr, Reschauer, Sandböck, Dr. Spängler, Stigler und Vögerl.

Abwesend die Herren Gemeinderäthe: Richter, Edelbauer, Engl, v. Schönthan, Schwarz und Werndl, entschuldiget, und Lechner.

I. Section Referent Herr Gemeinderath Harazmüller.

3555. Das städt. Kassaamt zeigt die am 1. Mai stattgefundene Verloosung zweier der Stadtkasse und dem Mildten Vers. Fonde gehörigen Staats Obligationen von der älteren Staatsschuld pr 100 fl und 800 fl an. Diese Obligationen Verloosungen werden zur an genehmen Wissenschaft genommen und ist das städt. Kassaamt mittelst 2 Rubriken anzuweisen:

- a. die Wiener Stadt Banko Obligation No 6794/1490 a 2 ½ % pr 100 fl in der Stadtkasse Rechnung und
- b. die nied. oester. Aerar. Oblion No 32179 a 2 % pr 800 fl in der Mildten Vers. Fonds Rechnung gehörig zu verausgaben.

Die Depositen-Comiñion ist mittelst eines Dupplikates einzuladen, diese beiden Obligationen an das Expedit zu erfolgen, welches dann die erstere an die kk. Staatsschuldenkasse und die letztere an den nied. oester Landes Ausschuß zum Behufe deren Umwechslung gegen Staatsschuldverschreibungen mit den beiliegenden Consignationen und Interessen Quittungen einzusenden hat.

|                                                                                                                      |                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 3492. Im Monate Mai l.J. betrug die hierortige Bier-Erzeugung                                                        | 2335 Eimer            |
| die Einfuhr von fremden Bräuern                                                                                      | 1076 ¼ "              |
|                                                                                                                      | zusammen 3411 ¼ Eimer |
| die Ausfuhr der hies. Brauer                                                                                         | 1707 ¼                |
| bleibt für den hies. Consumo                                                                                         | 1704 Eimer            |
| wofür abzüglich der Rückvergütungen von                                                                              | 264 fl 62 xr          |
| an Gemeindezuschlag                                                                                                  | 264 fl 13 xr ÖW       |
| entrichtet wurde, wovon am Jahresschluß die genehmigte Provision der Mauth und Perceptionsämter zu bestreiten kommt. |                       |
| Zur Kenntniß genommen.                                                                                               |                       |

3447. Vortrag über das Gebarungs-Ergebniß der Stadtkasse so wie sämtl. unter abgesonderter städt. Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in ihren summarischen Einnahms- und Ausgabsposten mit Ablauf des Monates Mai 1862.

|                                                                          |                     |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|                                                                          | Barschaft Oblionnen |
| Empfänge im Monate Mai                                                   | 6938 37 2152 50     |
| Hiezu den am Schluß des vorigen Monates verbliebenen baren Kassarest von | 1045 15             |
| daher Empfangssumme im Mai                                               | 7983 52 2152 50     |
| Hievon die im Monate Mai bestrittenen Ausgaben abgeschlagen mit          | 5944 54             |
| bleibt für den Monat Juni einbarer Kassarest von                         | 2038 98 2152 50     |
| Wenn zu den Empfängen im Monate Mai                                      | 6938 37 2152 50     |
| die seit Beginn dieses Jahres bis zu Ende des Monates April              |                     |
| stattgefundenen Empfänge geschlagen werden mit                           | 1607 93 3575        |
| so erscheint dann bis zu Ende des Monates Mai ein Gesamt Empfang der     | 22.986 30 5727 50   |
| Und wenn den im Monates Mai bestrittenen Ausgaben pr                     | 5944                |
| die gesammten Ausgaben seit dem Jahresbeginne bis Ende April             |                     |
| zugezählt werden mit                                                     | 18.287 39 5550      |
| so zeigt sich bis Ende des Monates Nun eine Ausgaben Summe von           | 24.231 39 5550      |

Die Revision der Kassebücher die ich Ihrer Einsicht unterbreite, wurde in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Dezbr 1860 Z. 7496 das mit den Herrn Gemeinderäthen Werndl und Lechner vorgenommen und ist der ordnungsmäßige Befund derselben in den Kassebüchern konstatirt. Die in einem eigenen Tableau zusammengestellten Kassa Monats Abschlüsse liegen hier im Rathssaale zu Jedermanns Einsicht auf. Ebenso wurde unter Einem von denselben Herrn Gemeinderäthen die Armen Instituts Rechnung des Monates Mai 1862 geprüft und richtig befunden. Zur Kenntniß genommen.

3674. Note der kk. Finanz Bezirks-Direktion Linz vom 1. Juli l.J. Z. 6338/X wegen künftiger Besorgung der Umwechslungsgeschäfte des kk. Hauptzollamtes von Seite der Gemeinde.

Es wird der Antrag gestellt, daß sich die Gemeinde zur Uebernahme der Umwechslungsgeschäfte anstelle des aufzulassenden kk. Hauptzollamtes unter gleichen Bedingungen herbeiläßt, wenn ihr hiedurch keine Geldvorauslage zum Erhalt der erforderlichen Münzsorten auferlegt wird, und die Stadtkasse gleich den aerarischen Kassen mit einem entsprechenden Verlag dotirt würde, der nach Maßgabe des in der Umwechslung erschöpften Betrages an die Landeshauptkasse abzuführen ist. Die Uebernahme der Umwechslungs-Geschäfte gegen Einsendung des hiezu benöthigten Betrages in Vorhinein wird von der Gemeinde, als eine ihre Kassa-Gebarung störende Verpflichtung abgelehnt.

3446. Das Amt zeigt das am 16. Juni l.J. erfolgte Ableben des pensionirten Amtsdieners Silvester Dumbacher an.

Wird von der Versammlung angenommen und ist in diesem Sinne der Bericht an die kk. Finanz Bezirks Direktion in Linz abzugeben. Das Kassaamt erhält hiemit die Weisung, die für den Verstorbenen pensionirten Amtsdieners Silvester Dumbacher bisher ausbezaltete Pension von 185 fl jährlich, vom 1. July 1862 an einzustellen. Das städt. Bauamt wird gleichfalls angewiesen, die Einstellung des Bezuges von 1 Klafter 30" Brückenholz in Vormerkung zu nehmen.

3680. Katharina Dumbacher bittet um Anweisung einer Pension oder Provision und Bewilligung des Kondukts Quartals.

In Berücksichtigung des hohen Alters der Bittstellerin und der langjährigen Dienste ihres Mannes stelle ich den Antrag: der löbliche Gemeinderath wolle der Witwe Katharina Dumbacher die Auszahlung des üblichen Konduktsquartales und als weitere jährliche Provision den Betrag von 76 fl 65 xr ÖW vom 1. Juli 1862 angefangen bewilligen.

Beschluß nach Antrag und ist hievon die Bittstellerin mit Dekret in Erledigung ihres Gesuches, das Kassaamt mittelst Abschrift und Tergal-Weisung zu verständigen.

3657. Note des kk. Steueramtes Steyr vom 6. Juni l.J. Z. 166 die Einbringung der Gemeinde Umlagen Rückstände betreffend.

Dem Kassaamte in Abschrift mit der Weisung zuzustellen, den bei dem kk. Steueramte noch erliegenden Gemeinde Umlagen-Rest pr 10 fl 20x zu erheben, und dagegen die pro 1861 repartirten Umlagen des Ignatz Strauß, Heinrich Mayr, und Heinrich Schmidt zusammen pr 4 fl 93 ½ xr ÖW als uneinbringlich in Abschreibung zu bringen. Zugleich wird das Amt beauftragt, die Umlagen Rückstände des Lederers Johann Simader pro 1859, 1860 u 1861 pr 24 fl 11 ½ xr nebst der diesjährigen Umlage pr 12 fl 88 xr, da die exekutive gerichtliche Versteigerung dieses Reales im Zuge sich befindet, bei dem kk. Kreisgerichte als Vorzugsposten anzumelden.

II. Section Referent Herr Gemeinderath Eggendorfer.

3646. 3876. 3678 u. 3862. Einladungen der Schulendistrikts-Aufsicht, der kk. Haupt und Unterrealschule, der kk. Mädchenschule und der Pfarrhauptschule in Aichet zur Beiwohnung bei den Schulprüfungen.

Dem löblichen Gemeinderathe in Vortrag gebracht.

3495. Der Steyrer Turnrath bittet um eine Subvention von monatlich 10 fl ÖW für den Turnlehrer.

Referent ist der Ansicht, daß die in der vorliegenden Eingabe angeführten Gründe volle Berücksichtigung verdienen, daß es wohl nicht zu verkennen ist, daß die Finanzverhältnisse der Stadt Steyr keine bedeutenden Auslagen zulassen, daß jedoch Vereine, welche zum Wohle der Gemeinde beitragen, was dem Turnvereine mit voller Ueberzeugung ausgesprochen werden kann, indem durch einen zweckmäßigen Turnunterricht die körperlichen Kräfte eines Menschen nicht nur vervollkommen werden, sondern hiedurch auch schon bestehende körperliche Gebrechen beseitigt und erst zum Vorschein kommende Gebrechen im Keime erstickt werden, was für die Jugend in Steyr umso erwünschter ist, weil dieselbe meistens zu einem Stande herangebildet wird, welcher vor Allem kräftige und gesunde Leute erfordert, berechtigt seien, die Hilfe und Unterstützung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Die öffentlichen Blätter bringen, täglich Beweise, daß die Wichtigkeit des Turners allseitig im richtigen Sinne aufgefaßt wird, und wenn gleich die Stadt Steyr mit Rücksicht auf ihr verfügbares Vermögen hinsichtlich des Ausmaßes des beizusteuernenden Betrages mit anderen Städten nicht gleichen Schritt halten kann, so dürfte doch der angesuchte Beitrag von monatlich 10 fl ÖW als kein überspannter Betrag angesehen werden. Referent beantragt daher vorläufig auf 1 Jahr dem Ansuchen statt zu geben, diese Ausgabe in das Präliminar pro 1863 aufzunehmen, den Betrag pr 10 fl dem 1. Novbr. 1862 angefangen aus der Schulkonkurrenz flüßig zu machen, dagegen jedoch dem Turnrathe zu bedeuten, daß sich der Gemeinderath bei Ernennung des Turnlehrers seine Zustimmung zur Bedingung macht.

Nach einer längeren Diskussion über diesen Gegenstand stellt Herr Gemeinderath der Spängler den Zusatz-Antrag, daß diese Subvention gegen dem bewilliget werde, daß der zu bestellende Turnlehrer in der Lage sey, Schwimm Unterricht zu ertheilen, und daher unweigerlich die sich zum Unterrichte meldenden wirklich armen Kinder gratis unterrichtet.

Dieser Zusatz Antrag wird nacherfolgter Abstimmung per majora angenommen.

Hierauf wurde der Antrag des Referenten zur Abstimmung gebracht und derselbe per majora zum Beschlusse erhoben.

3188. Statthalterey Praesidial Erlaß vom 28. Mai l.J. Z. 2655 über die Stipulationen bezüglich des abzuschließenden Miethvertrages um das Exjesuiten Gebäude in Steyr.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Novbr v.J. hat der Gemeinderath bei der beantragten Miethe des Exjesuiten-Gebäudes in Steyr für Schulzwecke folgende Verpflichtungen übernommen, und zwar im Punkte

- I. Die Uebernahme der Adaptirungskosten nach dem vorliegenden geprüften und adjustirten Operate im Sinne des hohen Ministerial-Erlaßes vom 20. August v.J. mit der Beschränkung auf den strengsten Bedarf, und soweit sie nach der kommissionellen Besichtigung am 11. Novbr d.J. für die Schulzwecke als nothwendig erkannt werden. Der Kostenüberschlag beträgt nach der Zusammenstellung des kk. Bezirksbauamtes vom 20. Novbr. 1861 auf Grund obigen Ministerial Erlaßes 1469 fl 46 xr ÖW. Hievon entfiel, weil nach der am 11. Novbr d.J. unter Intervenirung des kk. Herrn Bezirks Ingenieurs vorgenommenen Besichtigung die Niederbrechung der Abschlußmauer und Herstellung des Einfahrtsthores als nicht unumgänglich nothwendig befunden wurde, ein Betrag von 245 fl 61 xr ÖW. Was weiters noch vom obigen Kostenüberschlage in Abzug gebracht werden könnte, kann nicht ziffermäßig dargestellt werden, da die von der Gemeinde bei der kommissionellen Besichtigung am 11. Novbr 1861 als unausweichlich vorzunehmenden Adaptirungen weiters größtentheils in Weißigungen, Ausbrechen von Thüren bestehen im Regiewege durchgeführt und sich daher derzeit ziffermäßig nicht veranschlagen lassen.
- II. Die Bezahlung eines jährlichen Miethzinses von 1000 fl ÖW mit Einschluß der den Schulfond treffenden Tangente pr. 315 fl und Unentgeltliche Administration des Hauses wie selbe bis zum Jahre 1850 dem Magistrate Steyr übertragen war jedoch gegen dem, daß sie nach vollständiger Befriedigung der Schul- und Unterrichtszwecke über die Widmung und Vermiethung der freibleibenden Lokalitäten dieses Gebäudes selbstständig jedoch ohne Beirung des Schulwesens verfügen könne.

Nach dem hohen Statthalterey Präsidial-Erlasse vom 28. Mai l.J. Z. 2655 wurde die kk. Statthalterey vom hohen kk. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem hohen kk. Finanz Ministerium zu Folge

hohen Erlaßes vom 28. April/16. Mai I.J. Z. 2760 ermächtigt den Miethsvertrags Entwurf mit Beachtung besonderer Bedingungen zu vereinbaren.

Dieselben sind folgende: (legatur Erlaß)

Das hiesige k.k. Bezirksamt hat nun im Auftrage des hohen kk. Statthalterey Praesidiums mit Note vom 16. Juni I.J. Z. 2706 den Miethvertrag entworfen, eine Abschrift desselben hieher mitgetheilt und die Gemeindevorsteherung zu einer mündlichen definitiven Vereinbarung eingeladen. Die besonderen Bedingungen weichen wesentlich von dem Antrage des Gemeinderathes ab, daher Referent sich verpflichtet erachtet, die Entscheidung des Gemeinderathes über die allenfalls zu beantragenden Abänderungen oder Zusätze einzuholen, bevor die mündliche Verabredung über die Stipulirung des Entwurfes stattfindet.

ad a. wäre nichts zu bemerken, da die Gemeinde die Herstellung und Adaptirung des Gebäudes zu übernehmen bereits erklärt hat.

ad b. Obwohl diese Bedingung das freie Verfügungsrecht der Gemeinde über die Lokalitäten beschränkt, so glaubt Referent doch dieselbe annehmen zu müssen da der Vermieter eines Hauses jedwede Bedingung stellen kann, und die Gemeinde durch die Annahme derselben keinen Nachtheil erleidet, da dieselbe mit den Lokalitäten ohnehin nie eine Verfügung treffen wird, wodurch der Unterricht gestört oder überhaupt der Schulzweck vereitelt würde.

ad c. Was diesen Punkt anbelangt, so trägt Referent Bedenken, da diese Bedingung zu allgemein gehalten ist, und von den Anordnungen des a.b. Gesetzbuches wesentlich abweicht, indem nach §. 1099 a.b.Gb. bei Vermiethungen der Vermieter alle Abgaben, und Lasten trägt, nach §. 1096 das Bestandstück auf eigene Kosten im brauchbaren Stande zu übergeben und zu erhalten hat, und in gegenwärtiger Bedingung ausdrücklich enthalten ist. „Die Bestreitung der erforderlichen Herstellung und Instandhaltung des Gebäudes.“ Nach Ansicht des Referenten müßte daher die Gemeinde auch die Herhaltung des Daches so wie jede Ausbesserung des schadhaften Mauer und Holzwerkes übernehmen, was möglicherweise im Verlaufe von 10 Jahren bedeutende und mit dem angebotenen Wohnungszinse in keinem Verhältnisse stehende Kosten verursachen könnte. Wären darunter nur die gewöhnlichen Hausreparaturen verstanden, und würden dieselben nur die Wohnungsbestandtheile betreffen, so dürften dieselben mit Inbegriff der Steuern im Betrage von 165 fl 68 xr ÖW und des Zinses pr 600 fl ÖW den von der Gemeinde angebotenen Zins von 1000 fl ÖW gleichkommen. Referent ist der Ansicht, daß vor Allem die hohe kk. Statthalterey um Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse, ob unter den Worten „Herstellung und Instandhaltung des Gebäudes“ nur die gewöhnlichen Reparaturen des Hauses nämlich weißen und reinigen der in Miethe genommenen Lokalitäten oder auch die Reparaturen des Daches und überhaupt Baulichkeiten verstanden werden, angegangen werde.

Einstimmig nach dem Antrage.

III. Section Referent Herr Gemeinderath Reithmayr.

3692. Das städt. Kassaamt zeigt die stattgehabte Verloosung einer dem Mildten Vers. Fonde gehörigen Wiener Stadt Banko Obligation pr 2000 fl an.

Diese Anzeige wird zur angenehmen Wissenschaft genommen und die Depositen Commission eingeladen, die in der Serie 100 verlooste, dem Mildten Vers. Fonde eigenthümliche 2 ½ % Wiener Stadt Banko Obligation No 91621 dto 30. Dezbr 1848 pr 2000 fl aus der Depositen Kasse zu erheben und an das Expedit zu erfolgen, welches gleichzeitig angewiesen wird, diese verlooste Obligation mittelst doppelten Konsignationen zum Behufe der Umwechslung in eine 5 %

Staatschuldverschreibung an die kk. Kreditabtheilung in Linz einzusenden. Hievon ist die Depositen Kommißion mittelst Duplikat, die Mildten Vers. Fonds Rechnungsführung und Referent auf Rubriken zu verständigen.

3649. Das Amt überreicht ad Nm 3369 die von Herrn Roman v. Jäger pcto der Ertheilung der Bewilligung zu einem Bestkegelscheiben zu Gunsten des Armenfondes erlegten 40 fl ÖW.

Ist der Betrag pr 40 fl ÖW an die Armen Instituts Rechnungsführung mittelst Rathschlag zur Empfangnahme und Verrechnung in Abfuhr zu bringen.

3301. Katharina Göppl, um Aufnahme in die Siechen Anstalt.

Wird die Aufnahme der Kath. Göppl in die Siechen Anstalt vom 13. d.Mts. angefangen bewilliget und ist hievon Bittstellerin, der Herr Inspiziert, der Obmann des Sondersiechenhauses und die Armen Instituts Rechnungsführung zu verständigen.

3092. Anna Molterer, um Aufnahme in die Siechen Anstalt.

Wird der Anna Molterer, nach ihrem Austritt vom Krankenhaus die Aufnahme in die Siechen Anstalt bewilliget.

3681. Protokoll über die Bitte der Kath. Riedler um Verleihung der durch den Tod ihres Bruders Leopold Riedler erledigten Bruderhauspfründe von wöchentlichen 70 xr.

Diesem Ansuchen wegen Verleihung der vor ihrem verstorbenen Bruder Leopold Riedler genossen Pfründe pr wochentl. 70 xr kann keine Folge gegeben werden. Uebrigens wird der Bittstellerin vom 18. d.Mts. angefangen eine Armenportion von wochentlich 20 xr verliehen, dessen dieselbe so wie die Armen Instituts Rechnungsführung rathschlägig zu verständigen.

3766. Protokoll über die abgehaltene Armen Commission.

Die hierin ausgezeigten Armenbetheilungen und beziehweise Erhöhungen werden hiemit gemeinderäthlich genehmiget, und die Armen Instituts Rechnungsführung hievon unter Mittheilung eines Auszuges dieses Coons Protokolles mit dem Beifügen verständiget, daß diese neuen Betheilungen vom 1. August d.J. angefangen zu beginnen haben.

ad 3201. Competenten Tabelle über die um Verleihung der erledigten Pfründen eingelangten Gesuche.

Ueber meinen in der letzten Gemeinderaths Sitzung wegen Verleihung der Pfründen erstatteten Vortrag wurde beschlossen, daß alle Gesuche um Pfründen Verleihung der Armen Commiſſion zur vorläufigen Berichtserstattung über die Arbeitsfähigkeit und Armuthsverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bittsteller zugemittelt werden.

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurden zu der am 7. d.Mts. abgehaltenen Armen Coon sämtliche Bewerber vorgeladen und im Einvernehmen der Commiſſionsglieder zu den erledigten Pfründen nachstehende Bewerber bestimmt, und zwar:

Zu den 3 Bürgerpfründen mit je wöchentlichen 1 fl xr Zäzilia Wachter, Johann Stermann und Magdalena Arbeitshuber;

zu der bischöflichen Pfründe pr monatlich 3 fl 50 xr der Ignatz Ortler;

zu den 2 Sondersiechenhauspfründen pr wochentlich 56 xr Josef Kreismayr u Michael Beinhakl; und

zu der in Folge Vorrückung der Zäzilia Wachter erledigten Lazarethhauspfründe pr wochentlicher 42 xr Ignatz Brunlehner.

Wenn nun der löbliche Gemeinderath diesen von der Armen Coon gestellten Pfründenverleihungs-Anträgen die Genehmigung ertheilt, so wäre die Mild. Vers. Fonds Rechnungsführung anzuweisen, diese Pfründen vom 1. August d.J. angefangen an die Betreffenden auszubezalen, dagegen von der Armen Instituts Rechnungsführung die von selben genossenen Armenportionen dem obbenannten Tage an einzustellen; die übrigen Bewerber aber abweislich zu bescheiden.

Diese Pfründenverleihungs-Anträge werden genehmiget.

3631. Statthalterey, Erlaß vom 26. Juni 1862 Z. 9071 womit hinsichtlich der Legate mit der testamentarischen Bestimmung für das Kranken Haus zu St. Anna die näheren Erläuterungen mitgetheilt werden.

Aus Anlaß des mit hohen Statthalterey Erlasse vom 6. Febr. d.J. 1862 mitgetheilten

Testamentsauszüge des verstorbenen Josef Strasser Handelsmann in Sirning, laut welchem im Punkte

4 zum Spital der barmherzigen Schwestern in Steyr eine 5 % Metall. Obligation zu 1000 fl bestimmt wurde, welche dem Vernehmen nach an den Orden der barmherzigen Schwestern abgeführt wurde, hat sich der Gemeinderath mit Bericht vom 8. April d.J. Z. 327 und 959 an die hohe kk. Statthalterey mit der Bitte gewendet, die Weisung zukommen zu lassen, wie sich bei Legaten mit der testamentarischen Bestimmung für das Krankenhaus zu St. Anna zu benehmen sey. Hierüber hat die hohe kk. Statthalterey nach Einvernehmen der kk. Finanzprokuratur-Abtheilung mit Erlaß vom 26. Juni d.J. Z. 9071 nachstehendes anher eröffnet:

„Vermächtniße, die dem Spital St. Anna zu Steyr zugedacht werden, gehören dem Spital.“  
Nach den Andeutungen des Herrn Bürgermeisters, ist nun das Spital zu St. Anna für sich nicht Rechtssubjekt, sondern ein integrierender Theil des dortigen Mildten Vers. Fonds; dieß als richtig vorausgesetzt, gehören alle Vermächtniße, die dem Spital zu St. Anna zugedacht sind, diesem Fonde. Repräsentirt wird derselbe nach den weiteren Angaben des Berichtes vom 8. April d.J. Z. 959 von der Gemeindevorsteherung Steyr als Verwaltung dieses Fonds und es sind daher nicht die barmherzigen Schwestern in Steyr, sondern nur die Gemeinde Vorsteherung als Mildten Vers. Fonds Verwaltung von den dem dortigen Spital zu St. Anna zugefallenen Vermächtnissen jedesmahl zu deren Empfangnahme berechtigt.

In Gemäßheit dieses hohen Erlaßes stelle ich folgenden Antrag:

Dieser Erlaß wird zur Darnachachtung für künftige Fälle zur Kenntniß genommen, und sind Abschriften hievon dem Wohlloblichen kk. Kreisgerichte und dem löbl. kk. städt. deleg. Bezirksgerichte Steyr sowie den hiesigen beiden Herrn Notaren mit dem Ersuchen zuzumitteln, diesen Erlaß zur Kenntniß nehmen zu wollen.

Nachdem übrigens bezüglich des Josef Strasser'schen Legates die 5 % Metall. Obligation pr 1000 fl von Seite des Ordens der barmherzigen Schwestern bereits in Empfang genommen wurde, so ist wegen Rückerlangung dieser Obligation von Seite des Amtes das Geeignete einzuleiten.  
Beschluß nach Antrag.

V. Section Referent Herr Gemeinderath Schwarz beurlaubt für ihn trägt der Herr Gemeinderath Dr. Kompaß.

3179. Ignatz Huemer, Lohnkutscher und Hausbesitzer in der Stadt, bittet um Verleihung der Conzession zur Beförderung der Passagiere in den Frühstunden von Steyr zum Elisabeth Bahnhofs in St. Peter und zurück.

Mit Rücksicht auf die erfolgte Rückantwort des kk. Bezirksamtes St. Peter dto 26. Mai 1862 Z. 3174 u. der kk. Post Direktion in Linz dto 3. Juli 1862 ad Nm 3174, wodurch erklärt wird, daß gegen die angesuchte Verleihung der fraglichen Conzession kein Anstalt obwalte, stelle ich den Antrag, daß dem Herrn Bittsteller Ignatz Huemer die nachgesuchte Conzession ertheilt werde.

Der Kanzlei zur Ausfertigung der fraglichen Conzession nach vorhergegangener Verständigung der kk. Steuer-Direktion wegen Bemessung der Erwerbssteuer nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Vorschriften mit Beachtung der von dem kk. Bezirksamte St. Peter am 28. April d. J. Z. 1071 gemachten Zusatzbestimmungen und Mittheilung einer Abschrift der Conzession an letzteres sodann zur Eintragung ins Gewerbs-Register.

Beschluß nach Antrag.

VII. Section Referent Herr Gemeinderath Dr. Kompaß.

3665. Das Amt überreicht den Verzehrssteuer Abfindungs-Vertrag dto 8. Oktbr 1861 in Betreff der Schlußfassung, ob selber gekündigt werden solle oder nicht.

Die Gemeindevorsteherung hat mit dem hohen Aerar den Verzehrssteuer Abfindungs-Vertrag dto 8. Oktbr 1861, welcher unterm 18. Oktbr. 1861 Z. 23107/1436 genehmigt wurde, für den Verbrauch des Weines, Mostes und Fleisches mit der Abfindungssumme pr 13.171 fl 72 xr abgeschlossen.

In Folge des §. 9 des obenerwähnten Verzehrssteuer Abfindungsvertrages dto 8. Oktbr 1861 wurde derselbe auf die Dauer eines Jahres nämlich 1861/2 unbedingt, und auf die weiteren zwey

Jahre bedingt, nämlich unter der Bedingung abgeschlossen, wenn dieser Vertrag von der Gemeinde Vorstehung nicht gekündet wird, wobei nur bemerkt wird, daß in dem Falle, als von Seite der Gemeindevorstehung dieser Vertrag gekündet werden wollte, in Gemäßheit des obenerwähnten §. 9 die Aufkündigung bis 15. July d. J. bei der kk. Finanz Bezirks Behörde in Linz zu geschehen habe. Es handelt sich also um die Frage, ob der Verzehrungssteuer Abfindungs-Vertrag dto 8. Oktbr 1861 von der Stadtgemeinde gekündet, oder ob er weiter fortbestehen solle. Aus der Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes am 27. Juni 1862 ist ersichtlich, daß über die von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage in Betreff der Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauches der Ausschuß unterm 3. April d.J. seinen Bericht erstattet habe. In diesem wurde in Uebereinstimmung mit der Regierung beantragt, daß unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Mai 1859 wieder die vor dem 1. Mai 1860 in Kraft bestandenen gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollten. Der I. Artikel des dießfälligen Gesetzesentwurfes lautet wörtlich: „Die mittelst der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 außerhalb der geschlossenen Städte eingeführte Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauches wird vom 1. Novbr. 1862 angefangen außer Wirksamkeit gesetzt. Von diesem Tage an hat in den Kronländern Nieder- und Oberoesterreich, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit dem Krakauer Gebiete und der Bukowina, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, die Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauches außerhalb der geschlossenen Städte wieder nach den vor dem 1. Mai 1860 in Kraft bestandenen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich in Tirol und Vorarlberg nach den Gubernial-Kundmachungen vom 25. Oktbr und 15. Novbr 1848 Platz zu greifen.“

Dieser Gesetzesentwurf hat auch schon im Herrenhause die Genehmigung erhalten. Hiernach werden die vor dem 1. Mai 1860 bestandenen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit treten und dadurch Aenderungen eintreten, welche auf den obenerwähnten Verzehrungssteuer Abfindungsvertrag dto 8. Oktbr 1861 einen wesentlichen Einfluß nehmen. Dadurch wird die laut Verordnung dto 12. Mai 1859 außerhalb der geschlossenen Städte angeführte Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauches außer Wirksamkeit gesetzt. Dadurch wird Steyer eine offene Stadt und die Verzehrungssteuerschranken werden fallen. Es entfällt somit der Grund, aus welchem die Gemeindevorstehung Steyr rücksichtlich der Gesamtverzehrungssteuer um die Pauschalsumme von 13.171 fl 72 xr sich mit dem kk. Aerar abgefunden hat. Diese Abfindung geschah größtentheils nur aus dem Grunde, um sowohl die Consumenten als auch die gewerbetreibenden Steuerpflichtigen von der Willkühr und den Uebergriffen eines Privatpächters zu schützen und um die lästige Schließung der Stadt Steyr wieder zu beseitigen. Gegenwärtig ist eine Verzehrungssteuerpflichtige Parthei an den repartirten und ihr zugewiesenen Betrag dergestalt gebunden, daß sie diesen auf sie entfallenden Verzehrungssteuerbetrag selbst bei Exekutionsvermeidung bezahlen muß. Nach der älteren vor den 1. Mai 1860 bestandenen und neuerdings ins Leben treten werdenden Verzehrungssteuer-Bestimmungen hat aber die steuerpflichtige Parthei die Wahl sich rücksichtlich der Verzehrungssteuer abzufinden, oder sich beschreiben zu lassen. Es ist ganz gewiß, daß viele Partheien die Beschreibung der Abfindung vorziehen werden. Die Beschreibung so vieler steuerpflichtiger Partheien ist mit vielen Schwierigkeiten, Zeitaufwand und Kosten verbunden, und wird überdieß eine genaue Controlle vorzüglich bei Führung der Register erfordert. Würde die Gemeinde der Stadt Steyr ihren Verzehrungssteuer Abfindungs-Vertrag dto 8. Oktbr 1861 noch weiter fortsetzen, so müßte selbe zur Vornahme der Beschreibung und Durchführung der Controlle mehrere Beamte aufnehmen, was der Stadtgemeinde bedeutende Kosten verursachen würde. Aber abgesehen davon, ist es eine sehr bekannte Sache, daß, wenn die Gemeindeverwaltung mit der Repartition und Vertheilung des auch die einzelnen Steuerpflichtigen entfallenden Verzehrungssteuerbetrages noch so genau und gewissenhaft vorgeht, immerhin ein gewisses Mißtrauen herrsche, und daß viele der Steuerpflichtigen ihre Verzehrungssteuerbeträge lieber an einen Privatpächter als an die Gemeinde bezahlen werden. Die Gemeinde, wie die Repartition und Vertheilung nachweist, zieht aus dem Verzehrungssteuer Abfindungs-Vertrage dto 8. Oktbr 1861 gar keine Vortheile, hingegen stehen aber derselben, wenn sie den Vertrag für die Folge fortsetzen

wollte, große Verantwortung und Kosten bevor, besonders wenn die rücksichtlich der Verzehrungssteuer beantragten und im Zuge stehenden Aenderungen ins Leben treten sollten. Um also in dieser Angelegenheit mit Sicherheit vorzugehen, und der Stadtgemeinde für die Folge mögliche Kosten zu beseitigen, stelle ich den Antrag daß der fragliche Verzehrungssteuer Abfindungsvertrag dto 8. Oktbr 1861 von der Gemeinde der Stadt Steyr nicht weiter fortgesetzt, sondern bis 15. Juli 1862 bei der kk. Finanzbehörde in Linz aufgekündet werde. Einstimmiger Beschluß nach diesem Antrage.

3520. Das Amt relationirt, daß die gegenwärtige Hundeversteuerung mit Ende July 1862 erlösche, und daß daher wegen weiterer Einhebung dieser Abgabe der Beschluß zu faßen sey. Die Verhältniße, welche die Einführung der Hundesteuer zu Grunde gelegt wurden, haben sich in der neueren Zeit gar nicht geändert, und selbst polizeiliche Rücksichten sind es, welche den Fortbestand der Hundesteuer als wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen. Ich stelle somit den Antrag: Es sei die Wiederbesteuerung der Hunde für das Jahr 1862/3 vom 1. August I.J. bis Ende July 1863 unter den in der Kundmachung dto 5. Juli 1861 aufgeführten Modalitäten mit dem Beifügen zu veranlassen, daß die Verpflichtung zur Einzahlung der Steuer bis Ende August I.J. bei der Armen Instituts Kasse zu geschehen habe. Einstimmig nach dem Antrage und sind hievon das städt. Kassa- und Polizeiamt behufs der Durchführung zu verständigen.

3774. Mehrere Bürger in Steyrdorf machen eine Vorstellung gegen den Gemeinderathsbeschluß bezüglich der angewiesenen Plätze zum Verkaufe von Grünspeisen in der Vorstadt und bitten, daß es bei den bisherigen Verkaufsplätzen belassen werde. Dieser Gegenstand ist ganz derselbe und von denselben Herrn Bittstellern unterschrieben, welcher mittelst Eingabe de prs. 10. Juni 1862 Z. 3259 überreicht, zur Verhandlung und Entscheidung gebracht wurde. Dieser Gegenstand wurde in der Gemeinderathssitzung, vom 27. Juni 1862 wohl erwogen und reiflich berathen, – und nach langen Debatten ist man zum Beschlusse dto 27. Juni 1862 gekommen. Der Gegenstand welchen die Herrn Bittsteller mittelst Eingabe de prs. 8. July 1862 Z. 3774 neuerdings zur Sprache bringen, ist also bereits entschieden. Es ist eine klare und selbstverständliche Sache, daß der Gemeinderath das, was er vor einigen Tagen beschlossen, ohne allen Grund, ohne daß die Verhältniße inzwischen sich auch nur im Geringsten geändert hätten, nicht wieder aufheben könne, woraus von selbst folgt, daß der Gemeinderath von seinem wohlüberdachten, reiflich berathenen und auf das Gesetz selbst basirten Beschlusse dto 27. Juni 1862 nicht abgehen könne. Bei dieser Sachlage glaube ich den Antrag stellen zu müssen: Die Vorstellung der Herren Bittsteller de prs. 8. July. I.J. Z. 3774 sei auf den Gemeinderathsbeschluß vom 27. Juni I.J. Z. 3259 zu verweisen und derselben keine Folge zu geben; woran die Herrn Bittsteller und das Polizeiamt zu verständigen sind. Beschluß nach Antrag.

3636. Protokoll ad Nm 3258 über den abgehaltenen Augenschein wegen Pachtung eines städt. Grundes auf der Promenade von Seite des Josef Gschlößl. Nachdem sich aus dem Protokolle vom 2. Juli 1862 Z. 3636 sich herausstellt, daß die Verpachtung der städt. Grundparzelle No 240 pr 34 □ Klfr 8' an Herrn Josef Schlößl um den jährlichen Pachtschilling pr 1 fl 50 xr OW keinem Umstande unterliegt, so wird der fragliche städtische Grundfleck Parzelle No 246 pr 34 □ Klfr 8' an Herrn Josef Schlößl auf unbestimmte Zeit gegen Bezahlung eines jährlichen Pachtschillings pr 1 fl 50 xr und gegen genaue Beachtung der weiteren in dem Protokolle dto 2. Juli I.J. Z. 3636 übernommenen Verpflichtungen in Pacht überlassen, worüber der Pachtvertrag auszufertigen und das städt. Kassaamt zu verständigen ist.

3458. Johann Wansner, Polizeiwachtmeister um Auflassung der Bedingung des ledigen Standes und um Vornahme einiger Adaptirungen in seiner Wohnung.

Der Polizeiwachtmeister stellt ein doppeltes Begehren:

I. Auf Auflassung der Bedingung des ledigen Standes in seinem Dienstesverhältnisse.

II. Auf einige Adaptirungen in seiner Wohnung.

ad I. der Dienst der Polizeiwachmannschaft, umso mehr der des Polizeiwachtmeisters ist jedenfalls ein sehr wichtiger, indem dieselben viele und verschiedenartige Interessen in so mancher Richtung zu wahren haben. Um aber den Zweck dieses so wichtigen Dienstes zu realisiren und um in allen vorkommenden Fällen mit Energie und Erfolg einschreiten zu können, ist vor Allem nothwendig, daß diese Individuen unbefangen und in jeder Beziehung unabhängig dastehen. Es ist eine sehr bekannte Sache, daß jeder Mensch desto unbefangener und unabhängiger dasteht, je weniger er in Verhältnissen steht und zu weniger er Bedürfnisse zu befriedigen hat. Darin liegt auch der Grund, daß der Bittsteller in Folge Dekretes, dto 20. July 1858 Z. 3707 als Wachtmeister der städt. Polizeiwache nur unter der ausdrücklichen Bedingung des ledigen Standes angestellt wurde. Von dieser Bedingung kann aber im öffentlichen Interesse des Dienstes umso weniger abgegangen und Umgang genommen werden, da einerseits der Jahresgehalt des Polizeiwachtmeisters wohl ihm, aber nicht eine ganze Familie zu erhalten und zu ernähren im Stande ist, andererseits aber, ohne im Geringsten vorzugreifen oder Jemanden zu nahe treten zu wollen, zu besorgen steht, daher möglicherweise die zum Dienste eines Polizeiwachtmeisters nothwendig erforderlichen Eigenschaften nämlich Unbefangenheit und Unabhängigkeit mehr oder weniger verloren gehen und eben dadurch der öffentliche Dienst selbst leiden könne, was durchaus nicht gestattet werden darf. Wenn auch der Polizeiwachtmeister seinen Dienst gegenwärtig ordentlich und zur vollen Zufriedenheit versieht, so kann dessen ungeachtet von der obenerwähnten Bedingung des ledigen Standes zu seinen Gunsten keine Ausnahme gemacht werden. Unter diesen Umständen stelle ich also den Antrag, daß dem Herrn Bittsteller in nachgesuchte Auflassung der Bedingung des ledigen Standes im Interesse des öffentlichen Dienstes nicht zu bewilligen, und daher dessen Bittgesuch zurückzuweisen sey.

ad II. Was die von Hrn. Bittsteller in seiner Wohnung beanspruchten Adaptirungen anbelangt, so stelle ich den Antrag, daß dem Hrn. Bau-Inspizienten vorläufig die Erhebung der erforderlichen Adaptirungen und der dießfälligen Kosten gegen Relation aufgetragen werde. Das Amt wird angewiesen, diesfalls die erforderliche Verständigung zu veranlassen.

Nach einer längeren Debatte an der sich die meisten Herrn Gemeinderäthe betheiligten, stellt Herr Gemeinderath Dr. Pierer den Gegen Antrag:

Es sei zwar im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß ein jeweiliger Polizeiwachtmeister ledigen Standes sein müsse, für den vorliegenden Fall aber wäre in Anbetracht der erwiesenen Dienstreue und Eifer des Herrn Bittstellers von dieser Regel Abgang zu nehmen, und ihm die Bewilligung zu seiner vorhabenden Verehelichung zu ertheilen. Hierauf wurde dieser Gegen-Antrag zur Abstimmung gebracht und per majora angenommen; wornach die Abstimmung über den Antrag des Referenten entfiel.

3562. u 3625. Polizeiwachtmeister relationiert über das renitente Benehmen des Bäckers Josef Mauhart gegen die Satzungsbrod-Abwägung.

Wird zur Wissenschaft genommen und es werden diese beiden Eingaben dem Polizeiamte zur weiteren Amtshandlung zurückgeschossen und unter Einem dem löblichen Gemeinderathe zur Kenntniß gebracht.

3620. Der Polizeiwachtmeister zeigt an, daß der größte Theil der hiesigen Bäcker die Annahme des Brodsatzes für die I. Hälfte July 862 verweigern.

Diese Anzeige wird zur Wissenschaft genommen und es wird diese Eingabe dem Polizeiamte zur weiteren Amtshandlung zu- rückgeschlossen und dem löblichen Gemeinderathe zur Kenntniß gebracht.

3612. Die Vorsteher der Bäcker- Innung in Steyr beschwerten sich über den Brotsatz und Bitten um dessen Aufhebung. Die Vorsteher der hiesigen Bäcker Innung haben bei der Gemeinde Vorstehung das Protokollargesuch de praes. 15. Merz 1861 Z. 1530 eingebracht und darin gebethen, daß dieses Protokollargesuch im Nachhange zu ihrer im Monate Mai 1860 überreichten Eingabe wegen Aufhebung des Brotsatzes der hohen kk. Statthalterey vorgelegt werde, was auch geschehen ist. Hierüber ist der Gemeinde-Vorstehung von der hohen kk. Statthalterey nachstehende Erledigung dto 29. Merz 1861 Z. 6786 zugekommen:

„Die Beilage folgt mit der Aufforderung zurück, den Bittstellern zu bedeuten, daß bezüglich dieses Gegenstandes nie bei dem hohen Staatsministerium eingeholte Schlußfassung abzuwarten kommt.“ Dieser Gegenstand ist ganz derselbe, welchen die Herrn Vorsteher der Bäcker-Innung mittelst Eingabe de prs. 1. Juli 1862 Z. 3612 neuerdings zur Sprache bringen. Nachdem aber bis zur Stunde von dem hohen kk. Staats Ministerium die eingeholte Schlußfassung noch nicht herabgelangt ist, so stelle ich den Antrag, daß selbe vorläufig abzuwarten, unter Einem aber die hohe k.k. Statthalterey durch die Gemeinde-Vorstehung zu ersuchen sey, diesen Gegenstand wegen seiner Dringlichkeit im geeigneten Wege zu betreiben und die hohe Schlußfassung zu erwirken; wovon die Bittsteller und das Polizeiamt zu verständigen sind.

Hierauf erboth sich Herr Gemeinderath Dr. Spängler das Wort, und stellt in Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit des Tages und der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes folgenden Antrag: Es wolle zur genauen und eingehenden Erörterung aller in Bezug auf die Satzverhältnisse in Betracht kommenden Fragen ein Spezial Comité ernannt werden, welches hierüber zu berathen und das Ergebniß seiner Arbeiten in der nächsten Sitzung zum Vortrage zu bringen habe und darauf bezügliche Anträge formuliren wolle.

Beschluß nach Antrag des Hrn. Gemeinderathes Dr. Spängler und werden nachstehende Herrn Gemeinderäthe in dieses Comité bestimmt, und zwar:  
Dr. Spängler, Franz Haller, Landsiedl, Millner und Sandböck.

ad Anno 3605. Mit Bezug auf den Beschluß des Gemeinderathes vom 27. Juni 1862 Z. 3605 wurde die Neuwahl des Comité's in Angelegenheit der Ausführung einer guten Verbindungsstrasse nach Haag resp. Hochwall, dem Stationsplatze von Haag, vorgenommen, und hat nach Abgabe der Stimmzetteln folgendes Resultat ergeben:

14 Votanten  
absolute Majorität 8  
gewählt wurden:

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| Herr G. Rath Dr. Spängler mit    | 13 Stimmen |
| „ „ von Schönthan „              | 12 „       |
| „ Handels Vorstand Eduard Mayr „ | 12 „       |
| „ Gem. Rath Reschauer „          | 11 „       |
| „ „ Sandböck „                   | 5 „        |

Die Wahl des Herrn Gemeinderathes Sandböck wurde vom Gemeinderathe genehmiget.

A. Haller  
Joh. Reitmayr Gemeinde Rath  
Franz Karl Schriftführer